

# RS Vwgh 1996/8/8 96/14/0072

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.08.1996

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §46 Abs1;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 96/14/0078

## Rechtssatz

Der Rechtsanwalt des Antragstellers hat auffallend sorglos gehandelt, wenn er in Erfüllung eines Verbesserungsauftrages zwar die dem Beschwerdetext beigelegte Kurzmitteilung nicht jedoch den Beschwerdetext selbst unterfertigt hat. Bei einem derartigen Verhalten handelt es sich nicht mehr um einen minderen Grad des Versehens.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996140072.X01

## Im RIS seit

03.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)